

Weisung 202106006 vom 16.06.2021 – FW Internationales Recht der Alv - Brexit, Handels- und Kooperationsabkommen - Koordinierungsrecht (VO 883/04) - ADEBAR - Arbeitslosengeld

Laufende Nummer: 202106006

Geschäftszeichen: GR21 – 7034.14 / 7034.14.5 / 7017.8 / 75150 / 75152 / 5316.2 /
5400.1 / 5427.2 / 6801.4 / 6901.4

Gültig ab: 16.06.2021

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202012006 vom 14.12.2020 – FW Internationales Recht der Alv - Brexit - Arbeitslosengeld - Koordinierungsrecht (VO 883/04) und Verfügbarkeit (§ 138 SGB III)

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (GBR) ist am 01.02.2020 mit einem Austrittsabkommen aus der EU ausgetreten. Zum 01.01.2021 ist außerdem (zunächst vorläufig) ein Handels- und Kooperationsabkommen mit GBR in Kraft getreten. Die Fachlichen Weisungen (FW) IntRecht Alv, Abschnitt "GBR-Brexit" wurden deshalb überarbeitet. Außerdem wurde der Abschnitt "Alg n. ABesch/AWort" der FW IntRecht Alv aktualisiert und die FW Arbeitslosengeld zu §§ 150, 152 SGB III angepasst.

Ferner wird auf FAQs zum Internationalen Recht der Alv und notwendige Anwenderhinweise zu ADEBAR hingewiesen.

1. Ausgangssituation

1.1 Brexit

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (**GBR**) ist am 01.02.2020 aus der Europäischen Union (EU) ausgetreten (Brexit). GBR ist seitdem ein sogenannter "Drittstaat" (d.h. ein Staat, der nicht zur EU bzw. EWR/CH gehört). Briten sind entsprechend Drittstaatsangehörige.

Am 01.02.2020 ist das zwischen der EU und GBR geschlossene **Austrittsabkommen** (Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft) in Kraft getreten, das bereits mit der Weisung vom 14.12.2020 umgesetzt wurde.

Am 30.12.2020 haben sich die EU und GBR außerdem auf **ein Handels- und Kooperationsabkommen** (Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, im Folgenden **HKA**) geeinigt. Das HKA ist am 01.01.2021 zunächst vorläufig und am 01.05.2021 (nach der Zustimmung durch das Europäische Parlament) endgültig in Kraft getreten. Es enthält u.a. Regelungen zur Koordinierung von Sozialversicherungsansprüchen für Personen, die erst nach dem 31.12.2020 eine grenzüberschreitende Situation mit Bezug zu GBR einerseits und zu einem Mitgliedstaat der EU andererseits begründet haben.

Ab 01.01.2021 ist für Briten bzw. Unionsbürger/Innen mit Bezug zu GBR zu prüfen, ob es noch eine Rechtsgrundlage gibt, die die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (insb. Anwendung der VO 883/04 und 987/09) gewährt.

1.2 Weitere Änderungen

Die BSG-Rechtsprechung und weitere Änderungen bzw. aktuelle Entwicklungen erfordern eine Anpassung von Fachlichen Weisungen und weiteren Arbeitsmitteln zum Internationalen Recht der Arbeitslosenversicherung und von Fachlichen Weisungen zum Arbeitslosengeld.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Aktualisierung der FW IntRecht Alv, Abschnitte "GBR-Brexit" und "Alg n. ABesch/AWort"

Der Abschnitt "Großbritannien und Briten nach dem Brexit" ("GBR-Brexit") der FW Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung (**FW IntRecht Alv**) wurde anlässlich des Inkrafttretens des HKA überarbeitet. Um die Anwendung beider Abkommen

(Austrittsabkommen und HKA) aus "einem Guss" (d.h. vom Ergebnis her betrachtet) abzubilden, war eine Neustrukturierung erforderlich. Hierbei wurden auch geänderte Auslegungsregeln zum Austrittsabkommen berücksichtigt. Der Abschnitt "GBR-Brexit" regelt die Anwendung von Koordinierungsvorschriften (insb. der VO 883/04 und 987/09) auf Briten und im Verhältnis zu GBR nach dem Austritt von GBR aus der EU.

Der Abschnitt "Arbeitslosengeld nach Auslandsbeschäftigung bzw. bei ausländischem Wohnort" ("Alg n. ABesch/AWort") der FW IntRecht Alv wurde aktualisiert. Die wesentlichen Änderungen sind in der Änderungshistorie zu Beginn des Abschnittes aufgeführt.

2.2 Aktualisierung der FW Arbeitslosengeld

Die FW zu den §§ 150 und 152 SGB III wurden aktualisiert.

2.3 Häufig gestellte Fragen zum Internationalen Recht der Arbeitslosenversicherung

Auf der Intranetseite der ZIntAlv > Arbeitsmittel/Medien ist im Punkt "FAQ" eine Liste "Häufig gestellte Fragen zum Internationalen Recht der Arbeitslosenversicherung" eingestellt. Sie wird regelmäßig aktualisiert. Insbesondere sind folgende Einträge zu beachten:

- Anforderung von SEDs für Seeleute
- Anforderung von SEDs für Seeleute in Malta
- Malta bescheinigt Versicherungszeiten bei Seeleuten
- Malta bescheinigt nur Beschäftigungszeiten bei Seeleuten

2.4 Notwendige Anwenderhinweise ADEBAR

Auf der Intranetseite der ZIntAlv > ADEBAR ALG > sind im Punkt "Links" die Notwendigen Anwenderhinweise ADEBAR verlinkt. Diese Anwenderhinweise werden laufend aktualisiert.

In der Datei Allgemeine Hinweise sind insbesondere folgende Einträge zu beachten:

- "Was bedeutet ein SED X050?"
- "Muss jeder Geschäftsvorgang geschlossen werden?"

In der Datei Fachbezogene Hinweise sind speziell folgende Einträge zu berücksichtigen:

- "Welche Besonderheit gibt es bei der Arbeit mit ADEBAR im OS-Verbund?"
- "Ein BUC wurde an eine AA in meinem OS-Verbund gesendet: Muss ich diesen BUC in ADEBAR an meine AA mit OS-Stützpunkt weiterleiten?"

- "Wie verhalten sich die Portable Documents (PDs) zu ADEBAR?"
- "Wie müssen in Papier begonnene Geschäftsprozesse bearbeitet werden?"

2.5 Teams Arbeitsvermittlung

Die grundsätzlichen Hinweise in den Fachlichen Weisungen (FW) Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung zum Brexit sind auch für die Aufgabenerledigung in der arbeitnehmerorientierten Arbeitsvermittlung (AV) von Belang.

Detaillierte Hinweise zum Export von Arbeitslosengeld im Kontext Brexit für die Lösung konkreter Fragestellungen durch die AV finden sich themenbezogen in der FW Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung, Abschnitt "Großbritannien und Briten nach dem Brexit".

Kundinnen und Kunden, die Fragen zu den Möglichkeiten einer Beschäftigungssuche in GBR haben, können sich an die Auslandsvermittlung bei der ZAV wenden.

Insgesamt wird von geringen Fallzahlen ausgegangen. Sofern sich Einzelfragen oder -fälle in der arbeitnehmerorientierten Vermittlung nicht mit den beschriebenen Hinweisen lösen lassen, können sich die Vermittlungsfachkräfte über das sich öffnende Mailtemplate an das Postfach Zentrale.AM31@arbeitsagentur.de wenden.

3. Einzelaufträge

Operative Services (Teams Arbeitslosengeld Plus und Arbeitslosengeld Erstattungen Grenzgänger)

Die FW IntRecht Alv zu den Abschnitten "Arbeitslosengeld nach Auslandsbeschäftigung bzw. bei ausländischem Wohnort" und "Großbritannien und Briten nach dem Brexit" sind zu beachten. Gleiches gilt für die Teams Arbeitslosengeld Plus für die FW Alg zu den §§ 150 und 152 SGB III.

Teams Arbeitsvermittlung

Die Teams Arbeitsvermittlung beachten die Hinweise in Fragen des Exports von Arbeitslosengeld bei entsprechenden Fragestellungen von Unionsbürgern/Innen bzw. Briten.

Kundenportal

Das Kundenportal beachtet die aktualisierten Gesprächsleitfäden Internationales Recht (1.305 und 3.305) sowie die angepasste FAQ-Kundenportal.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift